

NATUR IM GARTEN

Ziel der Förderung ist es, natürliche und juristische Personen dabei zu unterstützen, öffentliche und private Grünräume gemäß den Grundsätzen und Kriterien von „Natur im Garten“ ökologisch und nachhaltig zu gestalten und zu pflegen.

Des weiteren Maßnahmen zur Information und Motivation der Öffentlichkeit zu unterstützen, die entsprechend den Zielsetzungen der Aktion „Natur im Garten“ die Akzeptanz für nachhaltig und ökologisch gestaltete und gepflegte Gärten und Grünräume zu erhöhen und das dazu nötige Wissen zu vermitteln.

Weiteres Ziel ist es, Grundlagen-, Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Sinne der Aktion „Natur im Garten“ zu unterstützen und deren Ergebnisse zu verbreiten.

Insbesondere ist es Ziel, innovative Projekte von öffentlichem Interesse und mit erheblicher öffentlicher Wirksamkeit zu fördern.

Was wird gefördert?

Förderungsfähige Vorhaben:

- 1) Investitionen und investitionsgebundene Leistungen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung und –bewirtschaftung sowie unmittelbar damit verbundene bauliche und künstlerische Maßnahmen, Investitionen in Schauanlagen und Anlagen zu Lehr- und Forschungszwecken
- 2) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseins- sowie Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit nachhaltiger Garten- und Grünraumgestaltung und –bewirtschaftung
- 3) Grundlagen, Konzepte und Planungsleistungen sowie (allgemeine) Maßnahmen zur nachhaltigen Garten- und Grünraumgestaltung und –bewirtschaftung sowie für Projekte zu Schau- und Lehrzwecken
- 4) Forschungs- und technische Entwicklungsvorhaben zur nachhaltigen Garten- und Grünraumgestaltung und -bewirtschaftung

Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können gewährt werden, wenn

- bei Vorhaben nach Punkt 1) die folgenden ökologischen und allgemeinen Kriterien in der Planung, Errichtung und Erhaltung sichergestellt sind:
 - Keine Anwendung von Pestiziden (ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind)
 - Keine Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel
 - Keine Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten

- Vielfalt an Strukturen und Arten bei der Bepflanzung
 - Verwendung vorwiegend heimischer und standortgerechter bzw. sonstiger ökologisch wertvoller Pflanzen bei Bepflanzungsmaßnahmen
 - Verwendung von Pflanzen mit Herkunft möglichst aus regionaler und biologischer Produktion
 - Pflege durch fachlich ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal
 Als ausreichend qualifiziert gelten Personen mit abgeschlossener gärtnerischer Ausbildung, Personen mit fachlich gleichwertiger Ausbildung bzw. Kenntnissen sowie Absolventen des Ausbildungslehrganges für Ökologische Grünraumpflege
 - Öffentliche Zugänglichkeit der Anlage
 - Der Bestand des Projektes in gutem pflegerischen Zustand ist auf mindestens fünf Jahre sicherzustellen
 - Es ist eine Fachberatung seitens „Natur im Garten“ vor Einreichung des Projektes einzuholen
 - Dem Vorhaben ist eine Fachplanung zugrunde zu legen. Der Förderungsgeber behält sich vor, die fachliche Qualität der Projektentwürfe bei Antragstellung prüfen zu lassen und bei mangelnder Qualität den Antrag zurückzustellen oder abzuweisen
- die Maßnahmen nach Punkt 2) den Grundsätzen der Aktion „Natur im Garten“ entsprechen und diese Grundsätze in geeigneter Weise der Bevölkerung bekannt gemacht werden, die Maßnahmen geeignet sind, das Bewusstsein für ökologische Gestaltung und Bewirtschaftung zu heben oder das Wissen dazu zu vermitteln. Die Grundsätze der Aktion „Natur im Garten“ sind:
- Verzicht auf den Einsatz umweltschädlicher Stoffe (insbes. Pestizide, chemisch-synthetische Düngemittel, Torf und Torfprodukte) in der Bewirtschaftung von Gärten und Grünräumen
 - Schaffen von Lebensräumen für eine Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten durch naturnah gestaltete und bewirtschaftete Gärten und Grünräume unter Verwendung heimischer und standortgerechter bzw. sonstiger ökologisch wertvoller Pflanzen
 - Schaffen von Gärten und Grünräumen mit hohem Erholungs- und Freizeitwert infolge nutzungsorientierter naturnaher Gestaltung, einem hohen Anteil an Selbstversorgung mit Gemüse und Obst
 - Ressourcenschonendes Anlegen und Bewirtschaften der Gärten und Grünräume (insbes. durch Kompostierung von biogenen Abfällen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft und durch die Wahl umweltschonender Gartenmaterialien)
- die Vorhaben nach Punkt 3) und 4) maßgeblich sind, um zukünftige Entscheidungen, Maßnahmen oder Investitionen im Rahmen der Grundsätze der Aktion „Natur im Garten“ entsprechend zu beeinflussen

Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an:

- Öffentliche Institutionen
- Vereine, andere Organisationen und Unternehmen, soweit sie nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegen
- Wirtschaftsbetriebe aus dem Bereich Gartenbau, für Förderungsvorhaben zur Errichtung von Schauanlagen gemäß Punkt 1) soweit diese dafür konzipiert werden die ökologische Gestaltung und Bewirtschaftung von Grünräumen zu vermitteln (Vorbildcharakter)
- Natürliche Personen für Förderungsvorhaben von besonderem öffentlichem Interesse und von erheblicher öffentlicher Vorbildwirkung

Wie bekomme ich die Förderung?

Förderansuchen sind vor Projektbeginn schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, e-mail: post.ru3@noel.gv.at einzubringen. Für die Ansuchen sind die im Internet bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Kleinprojekte im Sinne des Punkt „5. Antragstellung“ der Richtlinie „Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“ können bis max. 6 Monate nach Projektumsetzung eingereicht werden.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen

- Eine Projektbeschreibung, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit ermöglicht. Der Fördergegenstand muss eindeutig definiert und klar abgegrenzt sein
- Eine übersichtliche Kostenaufstellung, gegliedert nach Kostengruppen, Fremd- und Eigenleistungen

Wie hoch ist die Förderung?

Für Vorhaben gemäß Punkt 1) ist eine Förderung im Ausmaß von bis zu 50% der förderbaren Kosten als nichtrückzahlbare Beihilfe möglich. Für besonders innovative Vorhaben (Pilotprojekt, Vorzeigeprojekt mit Multiplikatorwirkung etc.) ist auch ein höherer Fördersatz möglich.

Für Vorhaben gemäß den Punkten 2) bis 4) ist eine Förderung im Ausmaß von bis zu 70% der förderbaren Kosten als nichtrückzahlbare Beihilfe möglich. Für besonders innovative Vorhaben (Pilotprojekt, Demonstrationsprojekt etc.), Projekte mit hoher Multiplikatorwirkung und Projekte von grundsätzlicher Bedeutung für die Aktion „Natur im Garten“ ist auch ein höherer Fördersatz möglich.

Gefördert werden können nur Projekte, deren förderbare Gesamtkosten sich auf mindestens € 1.000,-- belaufen.

Förderungen an Wirtschaftsunternehmen werden unter der Berücksichtigung der „de-minimis“-Beihilfenregelung vergeben.

Sind die bei der Abrechnung nachgewiesenen Kosten geringer als bei der Antragstellung angegeben, führt dies zu einer anteiligen Kürzung des Förderungsbetrages.

Der Förderungsnehmer weist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und saldierter Originalrechnungen nach.

Zusätzlich weist der Förderungsnehmer auf Verlangen des Fördergebers die Realisierung des Vorhabens nach:

- Bei Investitionen und investitionsverbundenen Leistungen durch Fotos, Dokumentationen, Darstellung in elektronischen Medien oder dergleichen
- Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseins-, Aus- und Weiterbildung durch Belegexemplare (Publikationen, Werbemittel, Presseberichte oder dergleichen)
- Bei Grundlagen, Konzepten und Planungsleistungen sowie (allgemeinen) Maßnahmen wie bei Forschungs- und technischen Entwicklungsvorhaben durch Berichte, Konzepte, Pläne oder dergleichen

Bei sämtlichen geförderten Projekten ist auf die Unterstützung durch die Aktion „Natur im Garten“ des Landes NÖ hinzuweisen und diese kenntlich zu machen:

Die Vorhaben sind auf und in sämtlichen verwendeten Medien der Öffentlichkeitsarbeit als „Natur im Garten“-Projekt zu kennzeichnen, und zwar durch Verwendung des „Natur im Garten“-Logos in angemessener und lesbarer Form und, soweit möglich, durch den Hinweis „Gefördert durch das Land NÖ“.

Vorhaben nach Punkt 1) (Investitionen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung) sind zusätzlich mit der Fördertafel der Aktion „Natur im Garten“ auszuzeichnen. Die Fördertafel wird von „Natur im Garten“ zur Verfügung gestellt.

Diese Kennzeichnungen und Auszeichnungen sind zu dokumentieren (Fotos, Belegexemplare etc.) und mit dem Auszahlungsansuchen nachzuweisen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden. Innerhalb von 2 Jahren, beginnend mit dem Datum der Förderungszusage, hat der Fördernehmer die widmungsgemäße Verwendung der beantragten Fördermittel

ausreichend nachzuweisen, ansonsten erlischt die Förderungszusage. Auf Antrag kann ein anderer Zeitraum für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel festgesetzt werden.

Das Land NÖ behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu prüfen.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion behält bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.